



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	08.08.2022	0509/22 - I/168 -
-----------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	15.08.2022		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Nauborn)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Nauborn) wird

Frau **Maren Althen**, geb. am 16.07.1986,
Am Hellersgraben 17, 35580 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffin vorgeschlagen.

Wetzlar, den 08.08.2022 gez. Dr. Viertelhausen

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Manfred Kreinberg am 26.07.2022 endet.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. 1, S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Nauborn hat Frau Maren Althen zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Vorgeschlagene.

Frau Althen hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.